Entwurf (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) 2024	
Regelungstext	Begründung
Inhaltsübersicht	
Präambel	
§ 1 Begriffsbestimmungen	
§ 2 Zweck der Fortbildung	
§ 3 Inhalt der Fortbildung	
§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung	
§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen	
§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring	
§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter	
§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	
§ 9 Zuständigkeit	
§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung	
§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	
§ 12 Ausländische Fortbildung	
Präambel	
Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.	

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.

Nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist. Diese (Muster-)Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die Ärztekammern sowie die Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Ordnung festgelegten Fortbildungskategorien.

Ergänzend zu dieser (Muster-)Fortbildungsordnung gibt die Bundesärztekammer fachliche Empfehlungen für qualitativ hochwertige Fortbildungsmaßnahmen heraus.

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammern, die ärztliche Fortbildung zu fördern, zu betreiben und zu regeln. Dazu erlassen Ärztekammern auf Grundlage der Heilberufe- und Kammergesetze sowie unter Berücksichtigung dieser (Muster-) Fortbildungsordnung die für ihren Kammerbereich verbindlichen Fortbildungsordnungen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- <u>1. Anbieterin oder Anbieter</u>: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.
- <u>2. Arztöffentlich:</u> Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.
- 3. Mitwirkende: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.
- <u>4. Organisatorin oder Organisator:</u> Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.
- <u>5. Physische Präsenz</u>: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.
- <u>6. Sponsorin oder Sponsor</u>: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.
- 7. Wissenschaftliche Leitung: Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.

Dieser Paragraf enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen.

8. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.

- 9. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.
- 10. Virtuelle Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.

§ 2 Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung. Die Vorschrift regelt den Zweck der Fortbildung. Diese dient dem Erhalt und der Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten. Dadurch sollen eine hochwertige Patientenversorgung und die Qualität der Fortbildung gesichert werden. Daher muss auch die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleiben.

§ 3 Inhalt der Fortbildung

(1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der **Absatz 1** stellt klar, dass Fortbildung an die Aus- und ggf. Weiterbildung anknüpft. Inhalte der Fortbildung können daher nur solche Gegenstände sein, die auf den in Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und diese erhalten oder fortentwickeln. Dadurch werden Inhalte ausgeschlossen, die in keinem Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz stehen. Die Inhalte müssen

Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- (2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.
- (3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten dienen.

fachlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen, wobei Gegenstand auch Inhalte sein können, die sich gerade in der Entwicklung befinden und (noch) nicht wissenschaftlich gesichert sind.

Absatz 2 stellt klar, dass neben fachgebietsspezifischen Kompetenzen auch fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit Gegenstand der Fortbildung sein können.

Nach **Absatz 3** gilt gleiches für eng im Zusammenhang mit der Versorgung stehende Themen, wie Qualitätsmanagement und gesundheitssystembezogene Themen sowie ärztliche Basiskompetenzen, wie Kommunikation und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

- (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden.
- (2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die

Absatz 1 regelt die Ausstellung des Fortbildungszertifikats durch die Ärztekammer. Es wird erteilt, wenn mindestens 250 Fortbildungspunkte erreicht sind. Mit dem Zertifikat können Ärztinnen und Ärzte auch die Erfüllung ihrer nach sozialrechtlichen Vorschriften bestehenden Fortbildungsverpflichtungen nachweisen. Vor Erteilung erworbene Punkte werden in nachfolgenden Fortbildungszeiträumen nicht mehr berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 4 der (Muster-)Berufsordnung. Gem. § 4 Abs. 2 der (Muster-)Berufsordnung müssen Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch Vorlage des Fortbildungszertifikats nachweisen.

Nach **Absatz 2** dokumentiert die Ärztekammer die erworbenen

für die elektronische Meldung an die Ärztekammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

(3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Fortbildungspunkte mittels eines elektronischen Verfahrens (EIV). Dazu müssen Ärztinnen und Ärzte der Anbieterin oder dem Anbieter die erforderlichen Daten (EFN) zur Verfügung stellen. Über den EIV ist gewährleistet, dass die Teilnahmen der Ärztekammer gemeldet werden und dort die erworbenen Punkte auf Punktekonten verbucht werden können.

Absatz 3 regelt Tatbestände, nach denen sich der Fünfjahreszeitraum verlängert. Soweit eine Nachweispflicht z. B. aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben besteht, sollten Ärztinnen und Ärzte im Zweifelsfall ggf. auch Kontakt mit den danach zuständigen Stellen, z. B. der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, aufnehmen.

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:
- 1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärztinnen und Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein.
- 2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen der Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme. Die nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung bestehende Verpflichtung zur Fortbildung kann nur durch die Wahrnehmung anerkannter Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden. Diese müssen insbesondere fachlich, wissenschaftlich und qualitativ geeignet sein und die ärztliche Unabhängigkeit wahren. Anbieterinnen und Anbietern bleibt es unbenommen, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. Ärztinnen und Ärzte, die diese wahrnehmen, können allerdings damit ihre Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllen.

Nummer 1 stellt die Anforderung auf, dass die Fortbildungsmaßnahme die Fortbildungsinhalte nach dieser Ordnung vermitteln muss. Dabei müssen Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beachtet werden. Die Fortbildungsmaßnahme muss sich an der Zielgruppe Ärztinnen und

- 3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
- 4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.
- 5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder

Ärzte ausrichten. Dies schließt nicht aus, dass bei entsprechender thematischer Ausrichtung beispielsweise auch Angehörige anderer Heilberufe an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder berufsgruppenübergreifende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch, dass die Voraussetzungen des § 10 eingehalten werden. Beispielsweise sind Routinebesprechungen keiner Kategorie zuzuordnen und damit nicht anerkennungsfähig.

Nummer 2 regelt die Notwendigkeit einer geeigneten didaktischen Form und einer geeigneten zeitlichen und organisatorischen Gestaltung.

Nummer 3 stellt eine Qualitätsanforderung auf und betrifft zugleich einen besonderen Aspekt der Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Die Erfahrungen der Ärztekammern haben gezeigt, dass die Versuche, ärztliche Entscheidungen zu beeinflussen, subtiler geworden sind. So beschränkt sich die Darstellung bei einigen Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr von vornherein auf eine Behandlungsmaßnahme, ein Arzneimittel oder ein Produkt. Vielmehr werden Behandlungsalternativen zu Beginn zwar genannt, im weiteren Verlauf wird dann aber ohne wissenschaftliche Anknüpfung eine Methode in den Fokus genommen, ohne diese in Bezug zu Alternativen zu setzen. Dies zielt darauf ab. bei den Teilnehmenden den Eindruck zu erwecken, dies sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode. Um dies zu verhindern, stellt die Fortbildungsordnung ausdrücklich das Erfordernis auf, dass vorhandene Evidenz, insbesondere die Nutzenbewertung durch unabhängige Institute (z. B. das IQWiG) sowie durch Leitlinien (z. B. der AWMF) in solchen Fortbildungen auch dargestellt werden müssen wie auch einschlägige Optionen mit angemessener Informationstiefe.

Voraussetzung nach **Nummer 4** ist, dass die Fortbildungsmaßnahme die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahrt und sie nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst. Fortbildungsmaßnahmen dürfen

- Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.
- 6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.
- 7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.
- 8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.
- 9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Ärztekammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der

weder direkt noch indirekt darauf abzielen, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder sonstiger Dritter zu beeinflussen.

Die bisherige Formulierung, wonach die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, greift vor allem in der Interpretation einiger erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zu kurz. Es geht nicht allein darum, dass nachweislich die einzelnen Inhalte frei von wirtschaftlichem Interesse sind. Vielmehr muss aus Gründen des Patientenschutzes ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht mehr allein an medizinischen Kriterien ausrichten. Für die Patientensicherheit spielt es keine Rolle, ob beispielsweise eine medizinisch nicht indizierte Behandlung erfolgt, weil der Inhalt der Fortbildung beeinflusst wurde oder weil die Beeinflussung aufgrund des Rahmens der Veranstaltung erfolgte. Die bisherige Formulierung, wonach (allein) die Inhalte der Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, wurde teilweise dahingehend ausgelegt, dass ansonsten eine einseitige Beeinflussung ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen zulässig sei. Dies war vom Satzungsgeber nie intendiert. Die neue Formulierung stellt klar, dass jedwede Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen unzulässig ist. Fortbildungsmaßnahmen, die dies nicht gewährleisten, können nicht anerkannt werden.

Nummer 5 regelt das Verbot, Fortbildungsinhalte und Marketingmaßnahmen zu vermischen. Außerdem wird klargestellt, dass Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

es Anbieterinnen und Anbietern untersagt ist, unzulässige Vorteile zu gewähren.

Nach **Nummer 6** muss die Wissenschaftliche Leitung fachlich und didaktisch ausreichend qualifiziert sein. Dies ist notwendig, damit sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die fachliche und didaktische Qualität der Fortbildungsmaßnahme sicherzustellen und die Mitwirkenden auszuwählen. Dies erfordert, dass sie von der Anbieterin oder dem Anbieter die aus ihrer Sicht dazu erforderlichen Informationen erhält.

Nach **Nummer 7** gestaltet die Wissenschaftliche Leitung das Programm der Fortbildungsmaßnahme und wählt die Mitwirkenden aus. Da die Wissenschaftliche Leitung entsprechend qualifiziert sein muss, sichert dies zum einen die fachliche und didaktische Qualität. Daneben kommt der Wissenschaftlichen Leitung die Aufgabe zu, die Auswahl so vorzunehmen, dass sie den Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung gewährleistet. Ausgeschlossen sind Mitwirkende, bei denen aufgrund ihrer Bindungen die Gefahr besteht, dass sie das Wissen nicht objektiv vermitteln.

Die in **Nummer 8** verankerte Verpflichtung, Interessenkonflikte zu erklären, dient zum einen dazu, die Wissenschaftliche Leitung und die Ärztekammer in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob dennoch eine die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahrende Fortbildungsmaßnahme vorliegt; zum anderen dazu, Teilnehmende in die Lage zu versetzen, die Ausführungen der Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Interessenkonflikte einzuordnen. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Offenlegung der Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmenden vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Ein Nachreichen scheidet daher aus. Die Erklärung der

Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer muss bei Antragstellung erfolgen (§ 8 Absatz 1).

Nummer 9 stellt klar, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht bearbeitet und beschieden werden kann, wenn zur Prüfung notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Einreichung richtet sich nach § 8 Absatz 1. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach den allgemeinen rechtlichen Regeln vertreten lassen. Es ist auch üblich, dass Organisatorinnen oder Organisatoren Aufgaben im Rahmen des Antragsverfahrens übernehmen. Sie handeln dann als Vertreterin oder Vertreter. Ihr Handeln wird Anbieterinnen und Anbietern zugerechnet und diese bleiben allein verantwortlich. Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass auch in diesem Fall klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist (vgl. § 7 Nummer 1).

Absatz 2 regelt wie bisher das grundsätzliche Erfordernis der Arztöffentlichkeit. Fortbildungsmaßnahmen sollen allen Ärztinnen und Ärzten zugänglich sein und dürfen nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem geschlossenen Personenkreis eine unkontrollierbare Beeinflussung stattfindet.

§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:

 Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder § 6 regelt zusätzliche Anforderungen an gesponserte Fortbildungsmaßnahmen. Insbesondere Sponsoring birgt die Gefahr einer Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Sponsorinnen und Sponsoren können versuchen, die Fortbildungsmaßnahme in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ein gänzliches Verbot von Sponsoring käme indes nur in Betracht, wenn die Einflussnahme durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann. den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.

- 2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztekammer offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden.
- 3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann.
- 4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein.
- 5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von

Die hier festgelegten Anforderungen dienen dazu, die Einflussnahme durch mildere Mittel zu verhindern.

Nach **Nummer 1** dürfen Sponsorinnen und Sponsoren in keiner Weise Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung, die Ankündigung oder die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nehmen.

Nummer 2 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring der Ärztekammer offenzulegen. Dies schließt die Höhe der Honorare für Mitwirkende ein. Dadurch wird die Ärztekammer in die Lage versetzt zu prüfen, ob auch bei gesponserten Fortbildungsmaßnahmen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleibt oder aufgrund des Gesamtbildes eine Beeinflussung zu erwarten ist. Auf Verlangen sind die Verträge mit Sponsorinnen und Sponsoren vorzulegen.

Nummer 3 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring gegenüber den Teilnehmenden offenzulegen. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, die Neutralität der Fortbildungsinhalte kritisch zu überprüfen. Dies kann nur erfolgen, wenn die Interessenkonflikte bei Beginn der Fortbildungsmaßnahme bekannt sind. Eine nachgereichte Interessenkonflikterklärung kann dies nicht gewährleisten.

Die Formulierung von **Nummer 4** orientiert sich als spiegelbildliche Regelung an § 32 Absatz 3 (Muster-)Berufsordnung. Die Kosten für das wissenschaftliche Programm erfassen dabei nicht nur Honorare, sondern auch die Kosten für die Durchführung wie Druck von Flyern, technische Ausstattung, Raummiete etc. Anbieterinnen und Anbieter dürfen sich aber nicht unter dem Deckmantel des Sponsorings dauerhaft oder über die konkrete Fortbildungsmaßnahme hinaus von Sponsorinnen und Sponsoren maßgeblich finanzieren lassen. Dies verhindert zum einen, dass Sponsorinnen und Sponsoren dadurch faktisch zu Anbieterinnen und Anbietern werden, ohne dass dies für die Teilnehmenden erkennbar

Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.

ist, zum anderen, dass die Abhängigkeit der Anbieterinnen und Anbieter von Sponsorinnen und Sponsoren so groß wird, dass deren Interessen durchgesetzt werden, um die eigene wirtschaftliche Existenz der Anbieterinnen und Anbieter nicht zu gefährden.

Nummer 5 schreibt vor, dass nur bestimmte Gegenleistungen für Sponsoring zulässig sind. Dies ist Ausfluss des Verbots, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahme Einfluss zu nehmen oder verdeckte Marketingmaßnahmen zu platzieren. Es ermöglicht der Ärztekammer, auch anhand der Höhe des Sponsorings zu prüfen, ob es plausibel ist, dass sich das Sponsoring darauf beschränkt oder doch eine bestimmte Ausrichtung der Fortbildungsmaßnahme stattgefunden hat oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden oder dies naheliegt. Satz 2 stellt klar, dass dies entsprechend für Online-Fortbildungsmaßnahmen gilt.

§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter

Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,

 bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt, § 7 regelt die Pflichten von Anbieterinnen und Anbietern nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme.

Nach **Nummer 1** müssen Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche erkennbar sein. Dies dient dazu, einen möglichen – trotz der Einhaltung der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen – bestehenden Bias insbesondere für die Teilnehmenden erkennbar zu machen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, dies kritisch zu beurteilen. Diese Vorgabe ist besonders relevant, wenn auch eine Organisatorin oder ein Organisator auftritt. Dann ist sicherzustellen, dass klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist.

- auf Verlangen der Ärztekammer einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen,
- 3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztekammer vorzulegen,
- 4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin bzw. Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Geburtsdatum, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftlicher Leiter, anerkennende Ärztekammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie
- 5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Ärztekammer zu übermitteln.

Nach Nummer 2 ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet, einer oder mehreren von der Ärztekammer benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Dabei kann es sich um Mitarbeitende der Ärztekammer oder um andere von der Ärztekammer beauftragte Personen handeln. Insbesondere bei einem breiten Themenspektrum kann es notwendig sein, dass mehrere Personen die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort vornehmen. Dadurch wird die Ärztekammer in die Lage versetzt stichprobenartig zu überprüfen, ob die Fortbildungsmaßnahme auch so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde, und ob die Anerkennungsvoraussetzungen auch im Übrigen eingehalten werden. Die Teilnahme bezieht sich dabei auf alle Arten von Fortbildungsmaßnahmen. Bei Veranstaltungen in physischer Präsenz erfordert dies die Gewährung des Zutritts zur Veranstaltung, bei virtueller Präsenz die Bereitstellung der elektronischen Zugangsinformationen.

Nach **Nummer 3** ist die Fortbildungsmaßnahme zu evaluieren. Mit der Evaluation können Anbieterinnen und Anbieter auch geeignete Dritte beauftragen.

Nummer 4 schreibt das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung mit bestimmten Angaben vor.

Nach **Nummer 5** sind die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte (EFN) mittels bereitgestelltem elektronischen Verfahren (EIV) an die Ärztekammer zu übermitteln. Dort werden dann die der Fortbildungsmaßnahme zuerkannten Fortbildungspunkte auf den Punktekonten der Ärztinnen und Ärzte verbucht.

§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F.
- (2) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.

Absatz 1 schreibt vor, dass der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme zu stellen ist. Dies stellt sicher, dass er rechtzeitig bearbeitet werden kann. Die zur Antragsbearbeitung notwendigen Antragsunterlagen müssen beigefügt sein.

Absatz 2 verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter mitzuwirken, soweit die Ärztekammer anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht über eine Anerkennungsfähigkeit entscheiden kann.

§ 9 Zuständigkeit

Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Ärztekammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet.

Für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden, ist die Ärztekammer zuständig, in deren Bezirk der Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme stattfinden soll. Für alle anderen Fortbildungsmaßnahmen ist der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters maßgeblich. Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter mehrere Betriebsstätten hat, ist der satzungsmäßige Sitz (Hauptsitz) maßgeblich.

§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortragsveranstaltung mit Diskussion:

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6 Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)

<u>Kategorie C</u>

Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literaturkonferenz, Peer Review):

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5

Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme **Absatz 1** regelt die Fortbildungskategorien und die Bepunktung der Fortbildungsmaßnahmen.

Kommen mehrere Kategorien in Frage, so erfolgt die Zuordnung nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach die speziellere Kategorie anzuwenden ist. So ist ein Zusatzstudiengang, auch wenn er als Blended-Learning-Maßnahme durchgeführt wird, als solcher anzuerkennen und der Kategorie L und nicht der Kategorie K zuzuordnen.

Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung

Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung:

1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie G

Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der

Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem.

Muster-Kursbüchern der Bundesärztekammer:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I

Tutoriell unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

<u>Kategorie K</u>

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der

 $Bundes\"{a}rzte kammer\ und\ Pr\"{a}senzveranstaltungen:$

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

Kategorie L

Zusatzstudiengänge:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

- (2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, nicht anerkennungsfähig.
- (3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.

Nach **Absatz 2** stellen Teile der beruflichen Tätigkeit wie Fallbesprechungen und ehrenamtliches Engagement keine Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsordnung dar. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Fortbildungsverpflichtung durch die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt wird. Unzweifelhaft werden bei der ärztlichen Berufstätigkeit Kompetenzen vertieft. Diese Fortbildungsordnung setzt dies jedoch bereits voraus; die Fortbildungsverpflichtung bezieht sich auf darüberhinausgehende Fortbildung in strukturierter und qualitätsgesicherter Form.

Nach **Absatz 3** ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen auch in virtueller Präsenz möglich.

(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.	Absatz 4 enthält Vorgaben für Lernerfolgskontrollen, soweit diese vorgesehen sind.
§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet. (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt. (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.	Diese Regelung ist aus der (Muster-)Fortbildungsordnung 2013 übernommen. Es wird klargestellt, dass analog zur Weiterbildung von anderen Ärztekammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikate anerkannt werden. Hingegen besteht Ermessen, ob von anderen Heilberufskammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden.
§ 12 Ausländische Fortbildung (1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen. (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.	§ 12 entspricht der Regelung des § 12 der (Muster-)Fortbildungsordnung 2013. Geändert wurde die Bezeichnung von "Fortbildung im Ausland" zu "Ausländische Fortbildung". Dadurch wird klargestellt, dass nicht nur Präsenzfortbildungen im Ausland anerkennungsfähig sind, sondern auch solche in anderen Formaten wie Hybrid- und Online-Fortbildungen. Auch Absatz 1 bezieht sich jetzt ausdrücklich auf ausländische Fortbildungsmaßnahmen und nicht allein auf im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen.